

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Südafrika (Republik Südafrika)

Stand: Juni 2017

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**, die nach dem 30. Oktober 2016 durch das Innenministerium (Department of Home Affairs/ Departement van Binnelandse Sake) ausgestellt wurde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** in Form eines Auszuges aus dem staatlichen Bevölkerungsregister, ausgestellt durch das südafrikanische Innenministerium

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Südafrika

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den südafrikanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.
Auf Antrag veranlasst die zuständige südafrikanische Konsularvertretung des Scheidungslandes die Registrierung der Scheidung im südafrikanischen Bevölkerungsregister.

c) Legalisation / Apostille

In Südafrika ausstellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.